

Gemeinde Lyss
Abteilung Sicherheit + Liegenschaften
Friedhofverwaltung
Marktplatz 6
3250 Lyss

Lyss, 16. Juli 2012

Per E-Mail: sicherheit@lyss.ch

Vernehmlassung „Neues Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Lyss“

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung zum vorliegenden Reglementsentwurf.

Das bisherige Reglement aus dem Jahre 1996 ist in der Tat etwas veraltet und enthält teilweise recht ausführliche und detaillierte Bestimmungen, die kaum mehr praktikabel sind. In diesem Sinne begrüssen wir die angestrebte Totalrevision.

Wie bei anderen Reglementen wünschen wir uns auch hier ein möglichst schlankes, lesefreundliches, aber dennoch griffiges und durchsetzbares Reglement. Der vorliegende Entwurf entspricht diesem Bedürfnis weitestgehend. Ebenfalls begrüssen wir die Fortführung der weitgehenden Gebührenbefreiung oder –reduktion für Ortsansässige.

Grosse Mühe haben wir jedoch mit der massiven Erhöhung der Gebühren um 50 bis 500 Prozent! Dies während die Teuerung seit Januar 1992 lediglich 21,5 Prozent betrug. Ohne Begründung können wir einer solch immensen Erhöhung nicht zustimmen. Wir bitten den Gemeinderat deshalb zuhanden der GGR-Debatte die einzelnen Anpassungen zu begründen oder die Tarife allenfalls entsprechend anzupassen.

Aus unserer Sicht sollte bei Auswärtigen die Kostendeckung das Mass für die Festsetzung der Tarife sein. Bei Ortsansässigen darf der Kostendeckungsgrad niedriger sein.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 4 Abs. 2 Präzisierung zwecks besserem Verständnis: Einwohnerkontrolle Lyss

Art. 5 Auch juristische Personen (z.B. Bestattungsfirmen) sollen anmelden können. Deshalb: Dritte anstatt eine Drittperson. Zudem erscheint uns das Verb „zu ordnen“ etwas unangebracht. Besser wäre „zu koordinieren“.

Art. 6 Plural: stehen

Art. 8 Abs. 2 ...die in Lyss nie zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, ...

- Art. 10 Abs. 2 vor dem Ableben gewohnt hat.
- Art. 12 Abs. 2 Achtung, Altersgrenze nicht präzise (unter 10 Jahre / über 10 Jahre). Was passiert mit 10 Jährigen.
- Art. 14 Widerspruch zu Art. 15 bezüglich Altersgrenze Kindergräber (6 und 3 Jahre)
- Art. 22 Abs. 3 Wir begrüßen die Zulassung von Steinkombinationen und so genannten Steingärten.
- Art. 28 Abs. 1 Doppel- und Wahlgräber: Wir verstehen nicht, wieso es verschiedene Maximal- bzw. Minimalmasse für „stehend in künstlicher Form“ und „stehend in Blockform hoch“ braucht. Es sollten möglichst einfach anwendbare Regeln definiert werden. Wir schlagen vor die beiden genannten Kategorien in einer zusammenzufassen.
- Art. 28 Abs. 2 Wir verstehen nicht, wieso man unter Art. 28 Abs. 2 Masse definiert, die im nächsten Absatz bereits wieder aufgeweicht werden. Wir schlagen vor, Absatz 2 ersatzlos zu streichen. Die Sicherheitskommission wird in Art. 31 ermächtigt geringfügige Abweichungen zu bewilligen.
- Art. 29 Abs. 2 Tippfehler: Front- und Rückseite
- Art. 29 Abs. 4 Streichen von: in der Regel. Unnötige Floskel, auf dem Friedhof sollen an Sonn- und Feiertagen keine Arbeiten ausgeführt werden.
- Art. 30 Abs. 1 Wir begrüßen die Zulassung weiterer Werkstoffe wie Steinkörbe aus grobem Draht, Glas und Metalle. Dies entspricht dem Zeitgeist und offenbar einem Bedürfnis. Gemäss Art. 27 sind alle Grabmäler bewilligungspflichtig. Dies setzt trotz grösserer Materialvielfalt einen gewissen Rahmen.
Die Flächenbeschränkung von Glas erscheint zur Erhaltung eines ruhigen Charakters der Anlage sinnvoll. Hingegen verstehen wir nicht, wieso keine Mosaik- und Bilddarstellungen aus Glas erlaubt sein sollen. Wir fordern Streichung dieser beiden Punkte.
- Art. 30 Abs. 3ff Diese drei Absätze gehören aus unserer Sicht nicht in ein Reglement. Sie sind objektiv nicht überprüfbar. Wir fordern die Absätze 3 – 5 ersatzlos zu streichen.
- Art. 31 Plural: der Art. 28 und 30...
- Art. 33 Abs. 2 Öffnungszeiten gehören aus unserer Sicht nicht in ein Reglement. Diese gehören durch den Gemeinderat festgelegt. Ersatzlos streichen.
- Art. 33 Abs. 4 Wir verstehen nicht, wieso Hunde an „kurzer“ Leine auf dem Friedhof zugelassen werden sollen. Gibt es eine Definition von kurzer Leine? Wir befürworten ein striktes Haustierverbot auf dem Friedhof. Den ersten Satz mit der Anpassung „Haustiere“ so stehen lassen, Rest streichen.
- Art. 33 Abs. 5 Rollstühle und Elektrostühle sollen erlaubt sein. Zudem ist das Wort „Grablieferanten“ zu hinterfragen, „Grabzulieferer“ wäre wohl besser. Zudem sollte die Abteilung weitere Fahrzeuge (z.B. Baufirma) zulassen können.

Anhang 1

Art. 1 Zur Gebührenerhöhung haben wir uns bereits geäußert. Aus Gründen der Transparenz sollte unter Diverses noch eine Kategorie *Stundentarif für Sonderaufwand* (z.B. für Räumungen oder Rückbau) definiert werden.

Zudem hat sich in der Tabelle Gebührenvergleich ein Fehler eingeschlichen. Bei Wahlgräbern wird die neue Gebühr für Ortansässige mit Fr. 3'000 angegeben. Der vorgeschlagene Gebührenrahmen sieht jedoch Fr. 4'000 – 5'000 vor.

Wir danken den Beteiligten, insbesondere der Abteilung Sicherheit + Liegenschaften, für die Erarbeitung des Entwurfs und würden uns freuen, wenn Sie unsere Stellungnahme berücksichtigen können.

Mit freundlichem Gruss

FDP.Die Liberalen
Sektion Lyss

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Nobs', is positioned above the printed name.

Stefan Nobs
Parteipräsident